

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 28. Juli 1981

140. Stück

348. Verordnung: Metallschleifer-Meisterprüfungsordnung

349. Verordnung: Uhrmacher-Meisterprüfungsordnung

348. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Mai 1981 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Metallschleifer und Galvaniseure (Metallschleifer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Metallschleifer und Galvaniseure (§ 94 Z 56 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Herrichten von Filz- und Polierscheiben,
2. Abrichten,
3. Auftragen von Schmirgel,
4. Schleifen,
5. Polieren,
6. Glänzen,
7. Arbeiten an galvanischen Standbädern,
8. Färben von Metallen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie

2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand muß vom Prüfling in eineinhalb Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 5), Arbeitskunde (§ 6) und Fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch der Höheren Lehranstalt für Kunststofftechnik ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen-, Inhalts- und Gewichtsrechnungen,
2. Schichtdickenberechnungen,
3. Drehzahlberechnungen.

Werkstoffkunde

§ 5. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Eigenschaften der zu verwendenden Metalle und deren chemischer Verbindungen,
2. Eigenschaften und Verwendungszweck von Schleifmitteln,
3. Prüfung von galvanischen Überzügen.

Arbeitskunde

§ 6. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Zurichten von Schleif- und Polierscheiben,
3. Schleifen und Polieren,
4. Physikalische und chemische Grundbegriffe,
5. Zusammensetzung von galvanischen Bädern,
6. Färben von Metallen (Galvanische Überzüge),
7. Spültechniken,
8. Entgiftung und Neutralisation galvanischer Abwässer.

Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Vorschriften über die Aufbewahrung und Verwendung von Giften,
2. Sicherheitstechnische Vorschriften, die sich auf den Betrieb und den Zustand der Anlagen beziehen,
3. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung,
4. Arbeitnehmerschutzvorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes,
5. Facheinschlägige ÖNORMEN.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Metallschleifer und Galvaniseure beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1981 außer Kraft.

Staribacher

349. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juni 1981 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Uhrmacher (Uhrmacher-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Uhrmacher (§ 94 Z 79 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung folgender Meisterarbeiten:

1. Herstellen von Uhrenbestandteilen und dazugehöriger Arbeitsskizzen nach Angabe,
2. Zerlegen und Zusammenbauen einer Quarzuhr, Durchführen aller notwendigen Messungen, Ausfüllen eines Meßprotokolls, Durchführen von Mikrolötungen.

(2) Die Ausführung der Meisterarbeiten gemäß Abs. 1 Z 1 muß in acht Stunden, die Ausführung der Meisterarbeiten gemäß Abs. 1 Z 2 muß in vier Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 13 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in einer Stunde, im Gegenstand Fachzeichnen in zwei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch der Fachschule für Uhrmacher ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den Bereichen

1. Berechnen der Größen und Abmessungen fehlender Teile von mechanischen Uhrwerken und
2. Berechnungen auf dem Gebiete der Uhren-elektrik

zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat

1. die Anfertigung einer Konstruktionszeichnung für eine Hemmung und
2. die zeichnerische Ermittlung fehlender Hemmungsteile

zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Technologie (Material- und Werkzeugkunde),
2. Physikalische und elektrotechnische Grundlagen,
3. Mechanische Uhren,
4. Elektrische und elektronische Uhren,
5. Geschichte der Uhren.

Schlußbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Uhrmacher beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.